

www.handwerk-rww.de

BRENNPUNKT



Handwerk

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**

24. Jhg. 1. Ausgabe
02. März 2026 € 3,-

BESCHÄFTIGUNG VON BEST AGER

KHS Rhein-Westerwald, 56410 Montabaur
ZKZ 61657 PVST+4 Entgelt bezahlt, Deutsche Post AG

Inhalt

■ Aus den Innungen 4 - 7

■ Erst helfen, dann weiterfahren 8

■ Aus den Innungen 9

■ Arbeitsrecht 11

■ Sicher arbeiten mit Kundendaten:
Was Handwerksbetriebe beachten
müssen 12

■ Mustertextseiten 14 - 15

■ Beschäftigung von Best Ager 16 - 17

■ Steuern und Finanzen 18

■ Aus den Innungen 19 - 25

■ Vertrags- und Baurecht 26

Minijob – Änderungen 2026



Bild: stock.adobe.com, Janet Worg

Zum 1. Januar 2026 sind der gesetzliche Mindestlohn und die Verdienstgrenze für Minijobs gestiegen. Wie wirken sich diese Änderungen auf Minijobs aus?

Die Verdienstgrenze für Minijobs orientiert sich weiterhin am gesetzlichen Mindestlohn. Grundlage bleibt eine angenommene Wochenarbeitszeit von 10 Stunden. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

$$\text{Verdienstgrenze} = \text{Mindestlohn} \times 130 / 3$$

Mit dem Mindestlohn von 13,90 € ergibt sich seit 2026:

$$13,90 \text{ €} \times 130 / 3 = 602,33 \text{ €}$$

→ aufgerundet 603 €

Damit steht Minijobberinnen und Minijobbern seit Jahresbeginn ein etwas höherer monatlicher Verdienstrahmen zur Verfügung.

Im Jahr 2027 erfolgt eine erneute Anpassung auf 633 Euro.

Beitragsnachweise: Rechtskrestrennung abgeschafft

Seit dem Beitragsmonat Januar 2026 gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen den Rechtskreisen „West“ und „Ost“. Arbeitgeber müssen seitdem einen einheitlichen Dauer-Beitragsnachweis ohne Rechtskrestrennung übermitteln – unabhängig davon, welche Variante zuvor genutzt wurde.

Rentenversicherung: neue Option ab 1. Juli 2026

Minijobberinnen und Minijobber sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig und zahlen einen Eigenanteil (3,6 % im gewerblichen Bereich, 13,6 % im Privathaushalt). Ein Verzicht ist weiterhin möglich, führt aber zum Verlust voller Rentenansprüche.

Neu ab 1. Juli 2026: Eine bereits erklärte Befreiung kann einmalig rückgängig gemacht werden.

Danach besteht wieder Rentenversicherungspflicht – inklusive eigener Beitragszahlung und dem Erwerb neuer Rentenansprüche.

Voraussetzungen und Fristen für die Aufhebung

- Der Antrag erfolgt schriftlich oder elektronisch beim Arbeitgeber.
- Arbeitgeber dokumentieren den Eingang, passen die Entgeltunterlagen an und melden die Änderung an die Minijob-Zentrale.
- Die Aufhebung gilt als bestätigt, wenn die Minijob-Zentrale nicht innerhalb eines Monats widerspricht.
- Wirksam wird sie ab dem Folgemonat. Eine rückwirkende Änderung ist ausgeschlossen.

Wichtige Hinweise für Arbeitgeber und Beschäftigte

- 1. Endgültigkeit:** Die Aufhebung der Befreiung gilt dauerhaft für die restliche Dauer des Minijobs und kann nicht widerrufen werden.
- 2. Mehrere Minijobs:** Die Entscheidung wirkt einheitlich für alle Minijobs mit Verdienstgrenze. Alle Arbeitgeber müssen informiert werden.
- 3. Altersvollrente:** Wer bereits eine Vollrente bezieht, ist automatisch rentenversicherungsfrei. Ein freiwilliger Verzicht auf diese Versicherungsfreiheit ist aber möglich.
- 4. Berufsständische Versorgung:** Auch Beschäftigte in berufsständischen Versorgungssystemen können die Aufhebung beantragen.

Grundsätzlich können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen einer **kurzfristigen Beschäftigung** für bis zu **drei Monate oder 70 Arbeitstage** in allen Versicherungszweigen versicherungs- sowie beitragsfrei beschäftigt werden.

Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit **nicht berufsmäßig** ausgeübt wird.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.minijob-zentrale.de

FORTBILDUNGEN UND SEMINARE

bei der
Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald



Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald

VERSTEHEN | BÜNDELN | HANDELN

BRENNPUNKT Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

01. Juni 2026

07. September 2026

07. Dezember 2026

03. März 2027

27. April 2026

14. August 2026

13. November 2026

11. Februar 2027

Ihr Servicefahrzeug – optimal ausgestattet

- ✓ individuelle 3D-Planung
- ✓ zertifizierte Montage inkl. Garantie
- ✓ komplette Abwicklung **inkl. Handling, Überführung, Beschriftung uvm.**

Wir besuchen Sie mit unserem Demo-Fahrzeug – **Jetzt Terminwunsch angeben!**



www.fahrzeugeinrichter.com



Hanzlik GmbH
65553 Limburg
Tel: 06431 / 977 653 0



Viel Raum für innovative Fahrzeug- und Betriebseinrichtungen

Hanzlik eröffnet neues Kunden- und Servicezentrum

Seit 20 Jahren sprudelt der Limburger Spezialist Hanzlik vor Ideen und Lösungen für hochwertige Fahrzeug- und Betriebseinrichtungen. Doch der Platz wurde mit dem Erfolg knapp. Nun startet das neue Hanzlik Kunden- und Servicezentrum. Direkt an der A3 im Limburger Gewerbegebiet Dietkircher Höhe gelegen, bietet es modernste Service- und Montageplätze, großzügige Ausstellungsflächen und viel Raum für Kundengespräche und Beratung.

Der Neubau umfasst moderne Büro- und Produktionsflächen mit fortschrittlicher Technik. Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit prägten das Konzept. Im Werkstattbereich sorgt eine Fußbodenheizung mit Betonkernaktivierung für effiziente Energienutzung. Eine Wärmepumpe und Photovoltaikanlage versorgen das Zentrum mit Wärme und Energie. Die Dachbegrünung verbessert die Dämmung und speichert Regenwasser, statt es in die Kanalisation zu leiten.

Mit dem Gebäudekonzept schafft Hanzlik optimale Arbeitsbedingungen für die Produktion. Betriebliche Abläufe lassen sich effizient organisieren, auch bei großen Projekten.

Das erweiterte Raumangebot ermöglicht es dem Unternehmen, seine Kapazitäten



Bild: Hanzlik GmbH

auszubauen und in der Region weitere moderne Arbeitsplätze zu schaffen.

„An der Dietkircher Höhe finden unsere Kunden und Partner genau das, was sie an uns schätzen: ein Umfeld, in dem hochwertige, individuelle, nachhaltige und praxisnahe Lösungen entstehen“, sagt Michaela Hanzlik, Geschäftsleitung. Sie lädt alle ein, sich bei einem Besuch selbst ein Bild zu machen.

Hanzlik GmbH

Seit 2002 entwickelt das Unternehmen Systeme für Fahrzeug- und Betriebseinrichtungen. Als Servicepartner von bott

bietet Hanzlik hochwertige Lösungen für den professionellen Einsatz.

Zu den Kunden zählen Handwerksbetriebe ebenso wie bundesweit tätige Flottenkunden, dazu kommen kommunale Betriebe und Behörden.

Als verlängerte Werkbank arbeitet Hanzlik für zahlreiche renommierte Autohäuser, die ihren Kunden damit Fahrzeuge komplett inklusive Ausbau anbieten können.

Im neuen Kunden- und Servicezentrum arbeiten derzeit rund 40 Mitarbeiter in freundlicher, moderner Umgebung.

Freisprechungsfeier der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald in der Stadthalle Montabaur

Zahlreiche Ausbildungsbetriebe, Berufsschullehrer, Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Familienangehörige und Freunde waren vor Ort, um die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen gebührend zu feiern.

Der Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechatroniker zählt zu den technisch anspruchsvollsten Handwerksberufen. Er vereint klassisches Kfz-Handwerk mit moderner Elektronik, Diagnosetechnik und digitalen

Systemen. Gerade vor dem Hintergrund von Elektromobilität, Assistenzsystemen und immer komplexerer Fahrzeugtechnik sind gut ausgebildete Fachkräfte heute unverzichtbar. Unter den Junghandwerkern befanden sich Absolventen der Fachrichtungen Personenkraftwagentechnik sowie Nutzfahrzeugtechnik, die während ihrer Ausbildung umfangreiche fachliche und praktische Kompetenzen erworben haben.

Sie bilden damit eine wichtige Grundlage für

die Zukunftsfähigkeit des Kraftfahrzeuggewerbes.

Die Freisprechungsfeier würdigte nicht nur die Leistungen der frisch ausgereinigten Kraftfahrzeugmechatroniker, sondern auch das Engagement der Ausbildungsbetriebe und Lehrkräfte. Insgesamt eine sehr gelungene Veranstaltung, die den hohen Stellenwert der beruflichen Ausbildung im Handwerk eindrucksvoll verdeutlichte.



BBS Betzdorf-Kirchen



BBS Westerburg



BBS Neuwied



Freispruch für den Nachwuchs: Innung ehrt neue Gesellen



Wenn sich das Metallhandwerk zu Beginn eines Jahres zusammenfindet, dann steht traditionell ein besonderer Moment im Mittelpunkt: die feierliche Übergabe der Gesellenbriefe. So auch kürzlich, als die Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald insgesamt 21 Metallbauer sowie 6 Feinwerkmechaniker aus den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied, Westerwaldkreis und Rhein-Lahn-Kreis zu ihrem erfolgreichen Berufsabschluss beglückwünschte.

Die Historische Werkstatt des Stöffel-Parks, vielen auch als „Alte Schmiede“ bekannt, bot mit ihrem besonderen Charme den idealen Rahmen für die Freisprechungsfeier. Bis auf den letzten Platz gefüllt, begrüßte Obermeister Uwe Born die anwesenden Absolventinnen und Absolventen, deren Familien, Ausbilder sowie zahlreiche Gäste aus Handwerk und Politik.

In seiner Ansprache würdigte der Obermeister die Leistungen der jungen Fachkräfte:

„Dreieinhalb Jahre Ausbildung liegen nun



hinter Ihnen. Dreieinhalb Jahre des Lernens, des Aneignens, des Selbermachens und des Wiederholens. Für diesen Lebensabschnitt erhalten Sie heute Ihr Prüfungszeugnis – ein Nachweis und eine Bestätigung, dass Sie die an Sie gestellten Aufgaben mit Bravour gemeistert haben. Hierzu gratulieren wir Ihnen im Namen der Innung.“

Mit einem Augenzwinkern fügte er hinzu:

„Sie haben während Ihrer Ausbildung kontinuierlich und beharrlich an Ihrem großen Ziel

festgehalten. Daher kann es für Ihr Verhalten nur ein Urteil geben: Freispruch!“

Diesen Worten schloss sich Christian Born, Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Feinwerkmechaniker, an. Er betonte die hohe Qualität der gezeigten Prüfungsleistungen und hob hervor, wie wichtig engagierte Nachwuchskräfte für die Zukunft des regionalen Handwerks sind. Zudem dankte er den Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen für ihre verlässliche und kompetente Begleitung der jungen Gesellen.

Im Anschluss an die offiziellen Grußworte erfolgte die feierliche Überreichung der Prüfungszeugnisse und Gesellenbriefe. Die frisch freigesprochenen Metallbauer und Feinwerkmechaniker nahmen ihre Urkunden unter großem Applaus entgegen.

Mit einem geselligen Ausklang, vielen Gesprächen und stolzen Familien endete eine Feier, die einmal mehr zeigte, wie lebendig und zukunftsorientiert das Metallhandwerk in der Region aufgestellt ist.

Freisprechungsfeier der Elektro-Innung Rhein-Westerwald auf dem Rhein

In feierlichem Rahmen fand die Freisprechungsfeier der Innung der Elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald statt. Insgesamt 68 Junghandwerkerinnen und Junghandwerker erhielten an diesem Abend offiziell ihren Gesellenbrief und wurden damit in den Kreis der qualifizierten Fachkräfte aufgenommen.

Ein besonderer Ort verlieh der Veranstaltung eine außergewöhnliche Note: Die Feier fand auf einem Personenschiff auf dem Rhein statt. Die stimmungsvolle Kulisse des Flusses, kombiniert mit einer festlichen Gestaltung, sorgte für eine sensationelle Atmosphäre und bot einen würdigen Rahmen für diesen wichtigen Meilenstein im Berufsleben der Absolventinnen und Absolventen. Zahlreiche Gäste begleiteten die frisch gebackenen Gesellinnen und Gesellen an diesem Abend.

Unter ihnen befanden sich Vertreterinnen und Vertreter vieler Ausbildungsbetriebe, Mitglieder der Prüfungsausschüsse, Fachlehrer und Gastmitglieder.

Besonders die Eltern und Partner der Geehrten waren zahlreich vertreten und zeigten mit ihrer Anwesenheit ihre Anerkennung und ihren Stolz auf die erbrachten Leistungen.

In den Ansprachen wurde deutlich gemacht, wie wichtig gut ausgebildete Handwerkerinnen und Handwerker für Wirtschaft und Gesellschaft sind. Gerade im elektrotechnischen Handwerk werden dringend qualifizierte Fachkräfte benötigt. Die Absolventinnen und Absolventen können daher mit Zuversicht in ihre berufliche Zukunft blicken – ihre Qualifikation wird gebraucht.

Mit der Freisprechung endet ein bedeutender Ausbildungsabschnitt und zugleich beginnt ein neuer Lebensabschnitt.

Die Innung wünscht allen Gesellinnen und Gesellen viel Erfolg, berufliche Zufriedenheit und stets eine sichere Hand bei ihrer Arbeit.



BBS Montabaur



BBS Neuwied



BBS Betzdorf-Kirchen



BBS Westerburg

Junger Unternehmer setzt auf Ausbildung und Erfolg im Dachdecker-Handwerk

Mit gerade mal 20 Jahren startete Lukas Zerfas, nach erfolgreichem Abschluss seiner doppelten Meisterprüfung im Dachdecker- und Spenglerhandwerk, sein eigenes Dachdeckerunternehmen in Kölbingen und setzte damit früh ein starkes Zeichen für unternehmerischen Mut im regionalen Handwerk. Heute beschäftigt er einen Meister, einen Dachdeckerfacharbeiter, 4 Dachdeckergesellen und 3 Aushilfen.

Seit der Gründung legt Zerfas besonderen Wert auf Ausbildung, Förderung und berufliche (Weiter-)Entwicklung junger Fachkräfte. In seiner Freizeit engagiert er sich in der Jungorganisation „Zukunft Dachdecker“ im Landesinnungsverband Rheinland-Pfalz. Mit Aktionstagen und Kooperationen in den Schulen strebt er an, junge Menschen auf die Chance im Handwerk aufmerksam zu machen.

Im Jahr 2021 stellte er Florian Götze ein, der ursprünglich gelernter Schreiner ist. Nach rund fünf Jahren Tätigkeit als Dachdeckerhelfer absolvierte Götze (im Jahr 2025) innerhalb von nur vier Monaten erfolgreich die Umschulung zum Dachdeckergesellen – ein bemerkenswerter Beweis für Engagement und Leistungsbereitschaft.



li. Lukas Zerfas, re. Prüfungsbester David Furgarsov
Foto: Laura Hebgen

Ein Jahr später im Jahr 2022 erfolgte die Einstellung von zwei Auszubildenden, Julian Hannapel und David Furgarsov. Nach drei Jahren Lehrzeit, im Berufsbildungswerk in Mayen, absolvierten beide erfolgreich ihre Ausbildung. Besonders hervorzuheben ist David Furgarsov, der seine Gesellenprüfung als Prüfungsbester bestand.

Auch Philipp Schäfer fand seinen Weg in den Betrieb von Lukas Zerfas. Aufgrund seiner vorherigen Ausbildung als Garten- und Landschaftsbauer konnte er das erste Lehrjahr überspringen. Dank hervorragender schulischer Leistungen verkürzte er

zusätzlich das dritte Lehrjahr und schloss seine Ausbildung, in 18 Monaten, ebenfalls erfolgreich im Berufsbildungswerk in Mayen ab. Innerhalb weniger Monate konnte Lukas Zerfas, Dachdecker- und Spenglermeister, sein Team mit vier top ausgebildeten Dachdeckergesellen erfolgreich erweitern. Sein Betrieb gilt inzwischen als positives Beispiel dafür, wie gezielte Förderung, Vertrauen und Engagement junge Menschen im Handwerk zu außergewöhnlichen Leistungen führen können.

Zur Person:

LUKAS ZERFAS

Dachdeckermeister 2018 und
Spenglermeister 2018

Prüfungsbester 2017

1. Innungssieger und 2. Kammersieger
im Praktischen Leistungswettbewerb
des Jahres 2017

Ernennung: Meisterprüfungsausschuss
für das Dachdeckerhandwerk mit Sitz
in Koblenz, prüfende Person in der
Prüfungskommission 2024,
Handwerkskammer Koblenz

Jetzt informieren

Inkl. 5 Jahre Herstellergarantie*

Sie haben den Auftrag,
wir das passende Angebot.



Nutzfahrzeuge

So haben Sie Ihren Arbeitsalltag im Griff

Ob Kurierdienst, Handwerk, Lieferdienst oder Baugewerbe - unsere Modelle bieten Ihnen bedarfsgerechte Möglichkeiten. Innovativ. Zuverlässig. Robust. Denn schließlich ist es Ihre Aufgabe, Mensch und Material ans Ziel zu bringen. Und das effizient, flexibel und zuverlässig.

Von unserem kleinen Kastenwagen Caddy Cargo über den ID. Buzz Cargo, den neuen Transporter, den Amarok bis hin zum großen Crafter haben wir für nahezu jeden Bedarf und Einsatz das richtige Nutzfahrzeug für Sie.

Unsere vielfältigen Modellvarianten erwarten Sie mit innovativen und individuellen Ladelösungen, viel Platz im Innenraum und großer Vielfalt bei Ausstattung, Umbauten und Motorisierung.

Jetzt inkl. 5 Jahre Herstellergarantie*

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Fahrzeugabbildungen zeigen Sonderausstattungen.

* Die 5 Jahre Herstellergarantie gilt für fabrikneue Fahrzeuge der Marke Volkswagen Nutzfahrzeuge hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Werkarbeit. In den ersten zwei Jahren ist die Laufleistung unbeschränkt. Sie endet nach 5 Jahren oder nach einer maximalen Gesamtlauflistung von 150.000 km im dritten bis fünften Jahr, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Diese Garantie gilt für alle Modelle der Marke Volkswagen Nutzfahrzeuge, die ab dem 01.10.2024 verbindlich bestellt worden sind. Ausgenommen sind alle Varianten des Transporter 6.1, des Caravelle 6.1, des Multivan 6.1 sowie des California 6.1. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Garantiebedingungen unter www.volkswagen-nutzfahrzeuge.de oder erfragen Sie bei Ihrem Volkswagen Nutzfahrzeuge Partner.

Ihr Volkswagen Partner

Autohaus Kämpflein GmbH & Co. KG

Bismarckstraße 130, 56470 Bad Marienberg, www.kaempflein.de

Tom Kaufmann 02661-955024

Auf geht's in den Frühling!

Zeit für den Frühjahrs-Check in Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



Wir können Auto.



Erst helfen dann weiterfahren

Mal ehrlich: Wann haben Sie das letzte Mal einen Erste-Hilfe-Kurs besucht? Und wie fit fühlen Sie sich in punkto lebensnotwendiger Sofortmaßnahmen? Eine ADAC-Umfrage offenbart: Bei der Hälfte der Teilnehmenden lag der Kurs mindestens zehn Jahre zurück. Die Testfragen beantworteten nur 55 Prozent richtig. Ernüchternde Zahlen für den Notfall, in dem jede Minute zählt. Immerhin: Die Mehrheit der Befragten ist zur Hilfeleistung bereit. Was also tun, wenn potenzielle Retter Angst vorm Retten haben, wenn Wissenslücken lähmen? Aufklärung tut Not. Die wichtigsten Infos für Ersthelfer.

Was bringen Erste-Hilfe-Kurse?

Ein Erste-Hilfe-Kurs vermittelt den Teilnehmern das nötige Wissen, um in Notsituationen richtig reagieren zu können. Je geübter, desto sicherer kann Hilfe geleistet werden. Zu den Kursinhalten gehören lebensrettende Sofortmaßnahmen (Herzdruckmassage, Druckverband, stabile Seitenlage) ebenso wie die Schritte, die im Rahmen der Rettungskette zu beachten sind.

Einmal den Kurs absolviert und gut ist?

Leider ist der Erste-Hilfe-Kurs nur einmal im Leben Pflicht – zur Führerscheinprüfung. Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) rät deshalb alle zwei Jahre zur Auffrischung. Ausnahme: Betriebliche Ersthelfer **müssen** den Kurs nach jeweils zwei Jahren wiederholen.

Warum ist die Auffrischung so wichtig? Was hat sich verändert?

Während früher die Theorie im Vordergrund stand, werden die Teilnehmer heute stärker einbezogen. Sie üben lebensrettende Maßnahmen in realitätsnahen Szenarien. Beispiele für wichtige Veränderungen:

Der Druckpunkt für die Herz-Lungen-Wiederbelebung ist jetzt einfacher zu finden.



Quelle: iStock-Tutye

Musste er früher noch zentimetergenau durch die Messung des Abstandes zweier Finger vom Ende des Brustbeins gesucht werden, heißt es heute: im unteren Drittel des Brustbeins. Es gibt eine deutliche Verschiebung zugunsten der Herzdruckmassage gegenüber der Beatmung. Das Verhältnis wurde von 15:2 auf 30:2 geändert.

Vor Beginn der Herzdruckmassage ist es nicht mehr notwendig, auf komplizierte Anzeichen eines Herz-Kreislauf-Stillstandes zu achten (Puls fühlen). Ist die Person nicht ansprechbar und ohne normale Atmung, sollte sofort mit Wiederbelebungsmaßnahmen begonnen werden.

Im Einsatz sind jetzt auch Automatisierte Externe Defibrillatoren (AED), entwickelt speziell für medizinische Laien. Die Frühdefibrillation mittels AED wird im Rahmen der Ersten Hilfe geschult.

Ein Update bekamen ebenso diese Maßnahmen: Der Heimlich-Griff ist als Standardmaßnahme nicht mehr Bestandteil des regulären Kurses. Außerdem wird empfohlen, bewusstlosen Motorradfahrern den Helm abzunehmen, um Wiederbelebungsmaßnahmen durchführen zu können.

Kann man etwas falsch machen?

Bei Erster Hilfe gibt es kein Falsch. Nichts-

tun kann sogar rechtliche Konsequenzen haben. Es gilt als unterlassene Hilfeleistung und ist eine Straftat. Die Erste Hilfe muss allerdings zumutbar sein. Niemand darf sich selbst gefährden, um anderen zu helfen. Einen Notruf absetzen kann aber jeder – auch ängstliche Menschen im Dunkeln.

Stichwort Notruf: Worauf kommt es an?

Erst einmal auf die richtige europaweit einheitliche Notrufnummer 112. Der Notruf sollte so schnell wie möglich abgesetzt werden. Die erste Frage der Leitstelle: Wo ist der Notfall(ort)? Dazu braucht sie den genauen Standort (Ort, Straße, Hausnummer, Fabrikgebäude, Zugangswege, Stockwerk...). Alle weiteren notwendigen Informationen werden erfragt.

Bitte erst auflegen, wenn das Gespräch von der Leitstelle beendet wurde. Gegebenenfalls erfolgt auch eine telefonische Beratung beziehungsweise Betreuung durch das Leitstellenpersonal.

Sind Ersthelfer versichert, wenn sie sich selbst verletzen?

Ja. Die gesetzliche Unfallversicherung schützt Personen, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für ihre Gesundheit retten oder zu retten versuchen. Dieser Versicherungsschutz ist für die Hilfeleistenden kostenlos.

Wer bietet Erste-Hilfe-Kurse an?

Auf der Liste stehen DRK, Malteser Hilfsdienst, Arbeiter-Samariter-Bund, Die Johanniter, ADAC. Einige haben Auffrischkurse im Programm sowie Anleitungen für Ersthelfer auf Apps und solche zum Runterladen fürs Handschuhfach.

Innungsversammlung der Dachdecker-Innung Kreis Neuwied in Thalhausen

Die Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied führte ihre diesjährige Innungsversammlung im Hotelrestaurant Thalhausener Mühle durch. Zahlreiche Mitglieder und Gäste folgten der Einladung zu einer inhaltlich wie organisatorisch gelungenen Veranstaltung.

Obermeister Ralf Winn eröffnete die Versammlung, begrüßte die Anwesenden und gab einen umfassenden Geschäftsbericht über die Aktivitäten und Entwicklungen der Innung im vergangenen Jahr ab. Im Anschluss berichtete der Lehrlingswart Dirk Baier über das Ausbildungs- und Prüfungswesen innerhalb der Innung. Der Technikbeauftragte Yunus Prangenberg-Tanriverdi informierte über technische Themen und aktuelle fachliche Entwicklungen.

Für das Projekt Zukunft Dachdecker stellte Laura Cabione die laufenden Aktivitäten, Maßnahmen und Zielsetzungen zur Nachwuchsgewinnung und Imagearbeit im Dachdeckerhandwerk vor. Im Rahmen der Versammlung wurde zudem Auszubildende Lea-Zoe Barbier offiziell als neues Mitglied in das Projekt Zukunft Dachdecker aufgenommen.

Einen fachlichen Schwerpunkt setzte der Vortrag von Herbert Gärtner, der über die neue

Flachdachrichtlinie referierte und praxisrelevante Hinweise für die Betriebe gab. Seitens der Berufsschule Mayen berichtete Studiendirektorin Gabriele Vogtel über die aktuelle Situation und Entwicklungen im schulischen Ausbildungsbereich der Dachdecker. Unterstützt wurde sie dabei von Andreas Schalper. Den Blick auf die überregionale Ebene richtete der Landesinnungsmeister Johannes Lauer, der einen aktuellen Bericht über die Tätigkeiten und Schwerpunkte des Landesinnungsverbandes Rheinland-Pfalz gab.

Abschließend wurden die Jahresrechnungen vorgestellt sowie der Haushaltsplan für das Jahr 2026 beschlossen.

Zum Abschluss der Versammlung informierte Obermeister Ralf Winn darüber, dass im Jahr 2027 der Landesverbandstag des Dachdeckerhandwerks in Neuwied stattfinden wird. Die Dachdecker-Innung des Kreises Neu-



wied übernimmt hierfür die Ausrichtung. Die organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitungen laufen bereits auf Hochtouren. Ziel ist es, den Landesverbandstag als bedeutende Fach- und Netzwerkveranstaltung für das Dachdeckerhandwerk in Rheinland-Pfalz erfolgreich in der Region zu präsentieren.

Die Innungsversammlung endete mit einem positiven Fazit und unterstrich die Bedeutung des fachlichen Austauschs, der Nachwuchsarbeit und der gemeinsamen Interessenvertretung im Dachdeckerhandwerk.



ERFOLG IST, WENN JEMAND NACHFOLGT.

Ihr Erfolg ist unser Ziel. Dazu gehört auch, dass wir Sie in allen Fragen der Nachfolge umfassend begleiten. Unsere Mandanten bescheinigen uns auf diesem Gebiet eine große Praxisnähe. Wussten Sie, dass man sich mit der Nachfolge schon ab dem 45. Lebensjahr beschäftigen sollte?

Folgen Sie diesem Gedanken bei einem unverbindlichen Kennenlernen.

MARX & JANSEN

TREUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dierdorfer Straße 4 · 56276 Großmaiseid
Tel. 0 26 89 – 98 50-0 · marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



Zertifiziertes QM-System nach
DIN ISO 9001:2015

In Kooperation mit

Korts

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®

Köln · www.korts.de





Bereit für alles, was kommt.

**Die Märkte ändern
sich. Ihr Unternehmen
bleibt stark.**

Mit der Sparkasse an Ihrer Seite sind Sie für
kommende Herausforderungen bestens aufgestellt:
jederzeit und überall.
[sparkasse.de/unternehmen](https://www.sparkasse.de/unternehmen)



Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Neuwied**



**Sparkasse
Westerwald-Sieg**

Arbeitsrecht

Lohnerhöhung trotz Ablehnung des neuen Vertrags

Laut einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) wurde einer Produktionsmitarbeiterin eine verweigerter Lohnerhöhung zugesprochen – und damit der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz deutlich gestärkt.

Die Klägerin hatte als eine von wenigen Beschäftigten einen neuen, einheitlichen Arbeitsvertrag nicht unterschrieben, den der Arbeitgeber 2022 der gesamten Belegschaft angeboten hatte. Während die Mehrheit der Beschäftigten das Angebot annahm und später eine weitere Lohnerhöhung von fünf Prozent erhielt, blieb die Klägerin beim alten Grundlohn.

Als sie Anfang 2023 krankheitsbedingt ausfiel, zahlte der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung auf Basis des niedrigeren Lohns. Die Mitarbeiterin klagte – mit Erfolg. Das Bundesarbeitsgericht hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und stellte klar: Die Lohnerhöhung hätte auch ihr gewährt werden müssen.

Nach Auffassung des Gerichts war die Ungleichbehandlung nicht sachlich gerechtfertigt. Der Arbeitgeber hatte argumentiert, die Erhöhung solle einen Anreiz schaffen, die neuen Verträge zu unterschreiben.

Doch die Begünstigten hatten dies bereits getan – ein weiterer Beitrag zur Vereinheitlichung war nicht möglich. Eine Lohnerhöhung dürfe zudem nicht als Belohnung für vergangenes Verhalten dienen, sondern sei reine Gegenleistung für Arbeit.

Die Klägerin erhält nun die Differenz für die Monate Januar und Februar 2023.

BAG, Urteil vom 26.11.2025, Az.: 5 AZR 239/24

Keine Nutzungsausfallentschädigung für einen auch zur privaten Nutzung überlassen Dienstwagen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen hat entschieden, dass ein freigestelltes Betriebsratsmitglied keinen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für einen entzogenen Dienstwagen hat, wenn die Fahrzeugüberlassung eine unzulässige Begünstigung darstellte.

Die Klägerin, Verkaufsstellenleiterin und seit Jahren freigestelltes Betriebsratsmitglied, hatte 2016 im Rahmen einer nur Betriebsräten angebotenen Sozialberater-Ausbildung einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung erhalten – obwohl die Dienstwagenrichtlinie solche Fahrzeuge für ihre eigentliche Position nicht vorsieht. Nach Auslagerung der Sozialberatung 2024 musste sie das Auto zurückgeben und verlangte Ersatz für die entgangene Privatnutzung.

Das Gericht wies die Klage ab. Der Nutzungsvertrag sei nach § 134 BGB nichtig, weil die private Dienstwagenstellung gegen das Begünstigungsverbot des § 78 Satz 2 BetrVG

verstoße. Die Überlassung habe die Klägerin objektiv besser gestellt als vergleichbare Arbeitnehmer ohne Betriebsratsmandat. Eine Begünstigungsabsicht sei dafür nicht erforderlich. Da die Klägerin ohne Betriebsratsstätigkeit keinen Anspruch auf einen privat nutzbaren Dienstwagen gehabt hätte, überschritt die Leistung das gesetzlich zulässige Vergütungsmaß nach § 37 BetrVG.

Ein Anspruch auf Nutzungsausfall besteht damit nicht.

LAG Niedersachsen, Urteil vom 03.11.2025, Az.: 15 SLa 418/25

Arbeitgeber bleibt an fehlerhaften Aufhebungsvertrag gebunden

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer Anspruch auf das im Aufhebungsvertrag ausgewiesene monatliche Überbrückungsgeld hat – selbst wenn der Arbeitgeber später einen Fehler in der Berechnung geltend macht. Eine nachträgliche Teilanfechtung des Vertrags scheiterte.

Im konkreten Fall hatte ein Automobilunternehmen im Rahmen eines Personalabbaus ein Überbrückungsmodell angeboten, das neben einer vorgezogenen betrieblichen Altersrente ein monatliches Überbrückungsgeld vorsah.

Dem Arbeitnehmer wurde im Beratungsgespräch eine Berechnung übergeben, die Zahlungen von 4.118,42 Euro monatlich bis 2031 auswies. Später erklärte der Arbeitgeber, es habe sich ein „Fehlerteufel“ eingeschlichen: In der zweiten Phase seien lediglich 981 Euro vorgesehen, da ein mögliches Arbeitslosengeld anzurechnen sei. Der Arbeitnehmer verweigerte die Unterzeichnung eines korrigierten Vertrags.

Das LAG Köln stellte klar, dass der eindeutige Wortlaut des Aufhebungsvertrags maßgeblich ist. Hinweise aus Beratungsgesprächen oder Merkblättern könnten den schriftlich fixierten Anspruch nicht relativieren. Der Arbeitnehmer durfte darauf vertrauen, dass die vertraglich festgelegte Höhe korrekt ist.

Eine Anfechtung wegen Erklärungsirrtums scheiterte zudem an der abgelaufenen Frist – und wäre ohnehin unzulässig gewesen, da sie einen Kernbereich des Vertrags betroffen hätte.

Das Urteil zeigt: Fehler in Aufhebungsverträgen können für Arbeitgeber teuer werden. Sorgfalt bei der Vertragsgestaltung ist unerlässlich, um kostspielige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

LAG Köln, Urteil vom 19. 11 2025, Az.: 4 SLa 276/25

Skiunfall auf Einladung eines Geschäftspartners ist kein Arbeitsunfall

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat entschieden, dass ein Skiunfall während einer von einem Großhändler organisierten Skitour keinen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 S.

1 SGB VII darstellt. Der Kläger, ein Geschäftsführer, blieb mit seiner Klage gegen die gesetzliche Unfallversicherung erfolglos.

Der Handwerksunternehmer war zu einer dreitägigen Skireise nach Österreich eingeladen worden, die laut Programm aus Fachvorträgen am Vormittag und Freizeit am Nachmittag bestehen sollte. Nachdem sämtliche Vorträge ausfielen, nutzten die Teilnehmer die Zeit für private Aktivitäten. Bei einer gemeinsamen Abfahrt stürzte der Kläger und verletzte sich schwer. Die Unfallversicherung lehnte eine Anerkennung als Arbeitsunfall ab – zu Recht, wie das Gericht nun bestätigte.

Die Richter stellten fest, dass die Reise insgesamt einen freizeithlichen Charakter hatte und die objektive Handlungstendenz des Klägers privat motiviert war. Entscheidend sei jedoch, dass das Skifahren selbst in keinem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit als Geschäftsführer stand. Die sportliche Betätigung diene ausschließlich privaten Interessen und erfülle keine arbeitsvertragliche Pflicht.

Auch das Argument des Klägers, das gemeinsame Skifahren habe der Netzwerkpflege gedient, überzeugte das Gericht nicht.

Eine Stärkung geschäftlicher Beziehungen könne auch ohne sportliche Aktivitäten erfolgen und begründe kein überwiegendes betriebliches Interesse. Ebenso wenig lag eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung vor, da die Teilnahme nicht allen Beschäftigten offenstand.

Das SG Hannover bestätigte damit die Auffassung der Unfallversicherung: Der Skiunfall ist nicht versichert, da weder eine Dienstreise noch eine versicherte Tätigkeit im Sinne der §§ 2, 3 oder 6 SGB VII vorlag.

SG Hannover, Gerichtsbescheid vom 14.11.2025, Az.: S 22 U 203/23

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Sicher arbeiten mit Kundendaten: Was Handwerksbetriebe beachten müssen

Gerichte gehen bei Datenschutzverstößen inzwischen deutlich strenger vor. Für Handwerksbetriebe bedeutet das: Schon kleine Pannen im Büroalltag können rechtliche und finanzielle Folgen haben. Entscheidend ist nicht, ob ein Schaden sichtbar ist, sondern ob Betroffene zeitweise die Kontrolle über ihre Daten verloren haben. Genau das passiert im Handwerk häufiger, als vielen bewusst ist.

Warum Datenschutzverstöße im Handwerk schnell teuer werden

Die aktuelle Rechtsprechung erkennt bereits geringe Beeinträchtigungen als ersatzfähig an. Ein kurzzeitiger Kontrollverlust über personenbezogene Daten reicht aus, damit Kundinnen und Kunden Schmerzensgeld verlangen können. Auch wenn einzelne Beträge niedrig erscheinen, entstehen bei mehreren Betroffenen schnell Summen, die für kleine und mittlere Betriebe spürbar sind.

Wo im Handwerksbetrieb typische Fehler passieren

Viele Datenschutzverstöße entstehen nicht durch technische Probleme, sondern durch alltägliche Abläufe. Besonders dort, wo Routine, Zeitdruck oder fehlende Erfahrung zusammentreffen, steigt das Risiko.

Papierunterlagen als unterschätzte Fehlerquelle

Im Handwerk werden Angebote, Rechnungen, Auftragsbestätigungen oder Dokumentationen weiterhin häufig in Papierform verschickt. Fehler entstehen vor allem durch:

- falsch beschriftete Umschläge
 - vertauschte Unterlagen
 - unvollständige oder unklare Adressangaben
- Gelangen sensible Informationen – etwa Kontaktdaten, Vertragsdetails oder Gesundheitsangaben – an falsche Empfänger, kann dies



Bild: stock.adobe.com, Coloures-Pic

Schadensersatzansprüche auslösen.

Personalwechsel und fehlende Einarbeitung

Der Großteil der Betriebe ist auf eingespielte Abläufe angewiesen. Wenn erfahrene Mitarbeitende ausscheiden und neue Kräfte ohne klare Einweisung starten, steigt die Fehleranfälligkeit. Besonders betroffen sind Tätigkeiten wie:

- Sortieren und Zuordnen von Unterlagen
- Kuvertieren und Frankieren
- Weiterleitung von Kundeninformationen

Schon kleine Unachtsamkeiten können zu Datenschutzverstößen führen.

Faxgeräte weiterhin im Einsatz

Faxgeräte werden im Handwerk nach wie vor genutzt, etwa für Bestellungen, Lieferanfragen oder Auftragsbestätigungen. Fehler entstehen vor allem durch:

- falsch ausgewählte Empfängernummern
- veraltete oder unvollständige Kontaktlisten
- fehlende Bedienhinweise

Da ein Fax nicht zurückgeholt werden kann, sind die Folgen sofort wirksam.

E-Mail-Versand als Dauerproblem

Ein häufiger Fehler ist die Verwechslung von CC und BCC. Werden mehrere Kunden gleichzeitig angeschrieben und ihre E-Mail-Adressen versehentlich offen sichtbar gemacht, liegt ein klarer Datenschutzverstoß vor. Schon geringe Ansprüche pro Person können sich bei vielen Empfängern zu einer relevanten Gesamtsumme addieren.

Was Handwerksbetriebe beachten sollten

Datenschutz ist kein rein technisches Thema. Viele Risiken lassen sich durch klare Abläufe, einfache Anweisungen und regelmäßige Sensibilisierung reduzieren. Dazu gehören:

- eindeutige Vorgaben für den Umgang mit Papierpost
- strukturierte Einarbeitung neuer Mitarbeitender
- aktualisierte Kontaktlisten für Fax und E-Mail
- klare Regeln für Sammelmailings

Ein bewusster Umgang mit alltäglichen Arbeitsschritten schützt nicht nur Kundendaten, sondern auch den eigenen Betrieb vor unnötigen Kosten.

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.
Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption: Elisabeth Schubert
Satz und Gestaltung: Marion Endres
Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;

Vorstand: Martin Reitz, Zuhalf Utac
Karlheinz Latsch
Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Michael Braun;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im

Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden.

Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich.

Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die

z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen.

Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur



Als KHS- Mitglied von vielen Vorteilen profitieren

- ✔ 100 % Ökostrom aus erneuerbaren Energiequellen und zuverlässige Versorgung mit Erdgas
- ✔ Garantiert sichere Preise und Planungssicherheit bis Ende 2027 mit Profistrom und Profigas
- ✔ Regionaler Partner für Ihre Produkt- und Servicewünsche
- ✔ Kompetente und persönliche Fachberatung

Ihr Kontakt zu uns:

0261 402-61040 oder gewerbe-beratung@evm.de

**Jetzt
informieren**

www.evm.de

Musterformular: Einstellungserklärung/-fragebogen bei geringfügiger Beschäftigung oder Mehrfachbeschäftigung

Die Abwicklung von geringfügigen Arbeitsverhältnissen kann zu einer Vielzahl von Fallstellungen im Hinblick auf die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung führen. Der Gesetzgeber hat deshalb die Arbeitnehmer in § 280 SGB IV verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Abrechnungs- und Meldeverfahrens erforderlichen Angaben zu machen. Falls der Arbeitnehmer diese gesetzliche Vorschrift nicht befolgt, erfüllt er den Bußgeldtatbestand des § 111 SGB IV. Bevor das Arbeitsverhältnis durch Erklärung des Arbeitgebers oder einen gesonderten Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, bitten wir Sie, dieses Formular vollständig auszufüllen und die zutreffenden Punkte anzukreuzen. Als Arbeitgeber bitten wir um Verständnis für die Ihnen vom Gesetzgeber auferlegte Mitteilungspflicht.

Name, Vorname: _____
(Falls nicht identisch mit dem Geburtsnamen - Bitte auch Geburtsnamen eintragen)

Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____ Mobil: _____ E-Mail : _____

Ich bin: Hausfrau/-mann Arbeitslos Pensionär(in) Rentner(in)
 Beamtin/Beamter Schüler(in) Student(in) Selbstständig

Erklärung zur Krankenversicherungspflicht:

- Ich bin in der gesetzl. Krankenversicherung versichert*
 Ich bin in der gesetzl. Krankenversicherung mitversichert (Familierversicherung)*
 Ich bin Privat krankenversichert*

*Name/Sitz der Krankenversicherung _____ Vers.-Nr. _____

Erklärung zu weiteren Beschäftigungsverhältnissen: Zur Zeit ...

übe ich keine weitere Beschäftigung (Hauptbeschäftigung, geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigung) aus

besteht ein Hauptbeschäftigungsverhältnis bei:

Firma + Anschrift: _____

bin ich arbeitslos gemeldet und beziehe Arbeitslosengeld I / Bürgergeld

übe ich eine weitere geringfügige Beschäftigung aus bei:

a) Firma + Anschrift: _____
regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit: _____ Std. regelmäßiges monatl. Arbeitsentgelt: _____ Euro

b) Firma + Anschrift: _____
regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit: _____ Std. regelmäßiges monatl. Arbeitsentgelt: _____ Euro

besteht ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis bei:

a) Firma + Anschrift: _____
regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit: _____ Std. regelmäßiges monatl. Arbeitsentgelt: _____ Euro

b) Firma + Anschrift: _____
regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit: _____ Std. regelmäßiges monatl. Arbeitsentgelt: _____ Euro

In den letzten 12 Monaten habe ich

keine weitere Beschäftigung (Hauptbeschäftigung, geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigung) ausgeübt

Arbeitslosengeld I / Bürgergeld bezogen von _____ bis _____

in folgenden Firmen gearbeitet:

a) Firma + Anschrift: _____
von _____ bis _____ Bruttoverdienst während dieser Zeit: _____ Euro

b) Firma + Anschrift: _____
von _____ bis _____ Bruttoverdienst während dieser Zeit: _____ Euro

Während der Beschäftigung habe ich weitere Einkünfte aus:

- * Gewerbebetrieb
- * Selbstständige Tätigkeit
- * Arbeitsverhältnis als Beamter/Beamtin
- * Pension als Beamter/Beamtin
- * Kapitalvermögen (z. B. Zins- oder Wertpapiererträge)
- * Vermietung und Verpachtung
- * Renten
- * Arbeitslosengeld I / Bürgergeld
- * Sonstiges (Sozialhilfe, Unterhaltsleistung, Spekulationsgeschäfte etc.)
- * Keine weiteren Einkünfte/Einnahmen

Ich lege folgende Arbeitspapiere vor:

- | | | |
|---|----------------------------|------------------------------|
| - Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes | <input type="radio"/> * Ja | <input type="radio"/> * Nein |
| - Bei Studenten: Immatrikulationsbescheinigung | <input type="radio"/> * Ja | <input type="radio"/> * Nein |
| - Bei Schülern: Schulbescheinigung | <input type="radio"/> * Ja | <input type="radio"/> * Nein |
| - Bei Arbeitslosen / Bürgergeld-Empfängern:
Bescheid der Agentur für Arbeit / des Jobcenters | <input type="radio"/> * Ja | <input type="radio"/> * Nein |
| - Bei Rentnern: Rentenbescheid | <input type="radio"/> * Ja | <input type="radio"/> * Nein |

IBAN-Konto-Nr.: _____ Ich bin Kontoinhaber * Ja * Nein

Wenn Nein: Name des Kontoinhabers: _____

Meine Sozialversicherungs-Nr. lautet: _____

Meine Steuer-Identnummer lautet: _____

Mir ist bekannt, dass ich auch bei geringfügiger Beschäftigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen versicherungspflichtig in der Rentenversicherung bin. Ich wurde darüber aufgeklärt, dass ich als geringfügig Beschäftigter durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen der geringfügig entlohnten Beschäftigung beantragen kann, sofern die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse und die Höhe der Entgeltzahlung die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte nicht überschreiten. Mir ist bekannt, dass ich damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten verzichte. Ich erkläre deshalb ausdrücklich, dass ich:

- * in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei bleiben möchte. Mir ist bekannt, dass dieser Befreiungsantrag für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich ggf. noch eine geringfügige Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.
- * von einem Befreiungsantrag Abstand nehme und versicherungspflichtig in der Rentenversicherung bleiben / werden möchte.

Ich bestätige hiermit, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, alle Veränderungen dem Arbeitgeber unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entstehen durch eine unterlassene oder verspätete Mitteilung dem Arbeitgeber materielle Schäden, verpflichte ich mich zum Ersatz des Schadens. Ich verzichte ausdrücklich auf die Anwendung gesetzlich oder tarifvertraglich vorhandener Ausschlussfristen im Zusammenhang mit nachträglich entstandenen Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Zahlung von Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Information und Einwilligungserklärung gem. Datenschutz-Grundverordnung. Der Arbeitgeber benötigt die vorstehenden Daten zur Erfüllung seiner vertraglichen und vorvertraglichen Verpflichtungen. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses erforderlich und zu diesem Zweck lt. Art. 88 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 26 DBSG gestattet. Die erteilte Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann jederzeit in Textform mit Wirkung für die Zukunft abgeändert oder widerrufen werden. Durch die Unterschrift unter diese Erklärung erteile ich meine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Arbeitnehmers/in

*Zutreffendes bitte ergänzen, markieren oder falls erforderlich nicht zutreffendes durchstreichen



Beschäftigung von Best Ager

Bild: stock.adobe.com, Pressmaster

Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen ist es besonders schmerzhaft, wenn langjährige Mitarbeiter in den Ruhestand treten. Es wird immer schwieriger, Ersatz für die erfahrenen Kräfte zu finden.

Neue Mitarbeiter zu finden, ist aber nicht nur schwierig – es entstehen auch neue Kosten, wie beispielsweise für die Einarbeitung der neuen Kräfte.

Auf der anderen Seite wären viele Menschen bereit, über das offizielle Rentenalter hinaus zu arbeiten, wenn dies auch für sie lukrativ ist. Vor diesem Hintergrund hat der Bund ein Rentenpaket beschlossen, das auch Anreize für ein längeres Arbeitsleben bietet.

Steuererleichterung für länger arbeitende Mitarbeiter

Mit dem im Dezember 2025 beschlossenen Rentenpaket wurde auch die sogenannte „Aktivrente“ eingeführt.

Dabei handelt es sich allerdings um keine zusätzliche Rente, sondern um eine Steuererleichterung für Mitarbeiter, die über das gesetzliche Rentenalter hinaus tätig bleiben.

Nach § 3 Nr. 21 EStG (Einkommensteuergesetz) können dann bis zu 2.000 € monatlich steuerfrei hinzuverdient werden. Die Erleichterung beträgt also keine 24.000 € im Jahr, sondern lediglich den Steueranteil auf diese Summe, die dann nicht gezahlt werden muss.

Die Aktivrente beeinflusst den Grundfreibetrag nicht. Dieser beträgt in diesem Jahr 12.348,00 €, sodass ein „aktiver Rentner“ insgesamt 36.348,00 € pro Jahr steuerfrei verdienen können, Das sind monatlich 3.029,00 €.

Die Aktivrente ist ein für den Rentner interessantes Angebot. Sie sollten dieses Thema mit den Betroffenen schon frühzeitig besprechen, damit sich der Mitarbeiter mit dem Thema

auseinandersetzen kann.

Die wichtigsten Fakten zum Thema „Beschäftigung nach Renteneintritt“ haben wir hier für Sie zusammengestellt.

Wofür wird die Aktivrente gewährt?

Die Steuererleichterung wird nur für Einkünfte gewährt, die aus einer Tätigkeit entstehen, die nicht selbstständig ausgeübt wird (§ 3 Nr. 21 EStG – Einkommensteuergesetz). Die Einnahmen müssen nach Erreichen der Regelaltersgrenze erzielt werden.

Von der Steuerbegünstigung sind ausgenommen:

- Zuwendungen, die bei Betriebsveranstaltungen gewährt werden (z. B. geldwerte Vorteile bei Betriebsausflügen, Weihnachtsfeiern usw.). Überschreitungen der Freibeträge führen zur Steuerpflicht des Mehrbetrags.
- Wartegelder, Ruhegelder, Leistungen für Witwen oder Waisen.
- Andere Bezüge, deren Ursprung in der Vergangenheit liegt.
- Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (auch Sonderzahlungen).

Wer erhält die Vergünstigung der Aktivrente?

Die Steuererleichterung gilt zunächst nur für Personen, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben (siehe Tabelle 1).

Die Steuerbefreiung setzt einen Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze ein.

Tabelle 1: Erreichen der Regelaltersgrenzen

Geburtsjahr	Erreichen der Regelaltersgrenze im	im Jahr
1959	66 Jahre u. 2 Monate	2025
1960	66 Jahre u. 4 Monate	2026
1961	66 Jahre u. 6 Monate	2027
1962	66 Jahre u. 8 Monate	2028
1963	66 Jahre u. 10 Monate	2029
1964	67 Jahre	

Das Erreichen der Regelaltersgrenze kann auch spät im Jahr liegen.

Die Gewährung der Steuerbefreiung ist nicht abhängig von der Zahlung einer Regelaltersrente. Die Vorteile der Aktivrente kann allerdings nicht jeder, der neben der Rente Einkünfte hat, nutzen. Für folgende Personengruppen wird die Steuerbegünstigung nicht gewährt:

- Alle Personengruppen, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Das gilt auch, für Personen, die eine vorgezogene Altersrente erhalten oder als langjährig oder besonders langjährig Rentenversicherte früher in Rente gehen.
- Rentenbezieher, die aber keiner Tätigkeit nachgehen.
- Personen, die sich ausschließlich über rentenfremde Einkünfte finanzieren (Kapitalerträge, Miet- oder Pachteinkünfte und Ähnliches).
- Beamte
- Personen mit berufsständischer Versorgung (Ärzte, Anwälte, Architekten usw.), wenn keine zusätzliche gesetzliche Rentenversicherung besteht.
- Personen, die nicht in Deutschland steuerpflichtig sind.

Auswirkungen der Aktivrente im Lohnsteuerverfahren

Bei der Berechnung der zu zahlenden Lohnsteuer wird der Freibetrag vor der Berechnung abgezogen.

Pro Monat können maximal 2000 € steuerfrei gestellt werden. Wird beispielsweise in einem Monat weniger als 2000 € verdient, kann der „Fehlbetrag“ nicht auf den nächsten Monat übertragen werden.

Beispiel:

Monat	Verdienst	Aktivrentenbefreiung	noch zu versteuern
1	3.000,00 €	2.000,00 €	1.000,00 €
2	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €
3	2.500,00 €	2.000,00 €	500,00 €

Die Aktivrente wirkt sich nicht auf die Besteuerung der Rente aus. Die Auswirkungen der Aktivrente verdeutlichen wir Ihnen hier anhand eines Beispiels. Dabei gehen wir von einem Rentner aus, der 2023 das Renteneintrittsalter erreichte und derzeit eine jährliche Rente von 18.000,00 € bezieht. Außerdem verdient er bei seinem ehemaligen Unternehmen, das ihn wieder einstellte, 32.000,00 €.

Das Beispiel zeigt, dass in unserem Beispiel der Rentner 6.050,00 € weniger an Steuern zahlen muss. Seine effektive Steuerquote liegt damit unter 2 %.

Ohne die Berücksichtigung der Aktivrente läge die Quote bei 14 %.

Rente muss versteuert werden

	Mit Berücksichtigung der Aktivrente	Ohne Berücksichtigung der Aktivrente
83 % der Rente muss versteuert werden	14.940,00	14.940,00
Zu versteuernder Verdienst	8.000,00	32.000,00
Gesamt	22.940,00	46.940,00
Abzüglich Grundfreibetrag	12.348,00	12.348,00
Zu versteuern	10.592,00	34.592,00
Einkommensteuer (ca.)	950,00	7.000,00
Solidaritätszuschlag	0,00	0,00

Kein Progressionsvorbehalt bei der Aktivrente

Vom Progressionsvorbehalt spricht man, wenn Leistungen zwar nicht versteuert werden, der unversteuerte Betrag aber zur Ermittlung der Steuerhöhe (in %) berücksichtigt wird. Die Aktivrente unterliegt wie der Grundfreibetrag und der Arbeitnehmerpauschbetrag nicht diesem Vorbehalt.

Achtung: Aktivrente gilt nur für die Steuer

Die Aktivrente ist eine reine Steuererleichterung. Sie wirkt sich deshalb nicht auf die Sozialversicherungsspflicht aus. Darum gilt bei den Beiträgen zur Sozialversicherung:

Rentenversicherung: Es fallen keine Beiträge mehr an, es sei denn, es wurde eine freiwillige Weiterzahlung vereinbart.

- Krankenversicherung: Beiträge müssen weitergezahlt werden.
- Pflegeversicherung: Beiträge müssen weitergezahlt werden.
- Arbeitslosenversicherung: Befreiung für Rentner bleibt weiter bestehen.

Der Rentner zahlt auch keinen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung ein. Der Arbeitgeber muss aber weiterhin den Arbeitgeberanteil von aktuell 9,3 % abführen, was aber die Rente des Rentenbeziehers nicht erhöht. Nur, wenn der Arbeitnehmer auf die Beitragsbefreiung verzichtet (freiwilliger Antrag) und selbst seinen Anteil entrichtet, steigt dadurch seine Rente. Bei einem hohen Einkommen oder einer längeren Tätigkeit (über mehrere Jahre) kann sich das lohnen.



Wenn man Mitarbeiter weiter beschäftigen will

In vielen Fällen wird das Arbeitsverhältnis durch einen Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder einen Arbeitsvertrag automatisch beendet, wenn der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze erreicht hat. Solange das Beschäftigungsverhältnis aber noch besteht, ist eine Verlängerung der Beschäftigung durch einvernehmliche Vereinbarung möglich (§ 41 SGB VI). Eine entsprechende Verlängerung ist auch europarechtlich zulässig (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28.02.2018 – Aktenzeichen C-46/17).

Soll ein Mitarbeiter aber über die Rentenaltersgrenze hinaus beschäftigt werden und ist die Beendigung der Beschäftigung im Tarifvertrag geregelt, muss der Betriebsrat bei der Entscheidung eingebunden werden.

Wird ein ehemaliger Mitarbeiter im Rentenalter in den Betrieb zurückgeholt, handelt es sich arbeitsrechtlich um eine Neueinstellung. Seit diesem Jahr gilt das Anschlussverbot nicht

mehr. Eine befristete Beschäftigung des ehemaligen Mitarbeiters ist dann unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Beschäftigte muss die Regelaltersgrenze erreicht haben.
- Eine sachgrundlose Befristung ist für maximal zwei Jahre erlaubt. Eine Verlängerung ist maximal dreimal möglich. Danach kann ein neuer Arbeitsvertrag vereinbart werden.
- Insgesamt kann der Mitarbeiter jedoch nur maximal acht Jahre beschäftigt werden.
- Es ist möglich, kürzere Zeiträume als zwei Jahre zu vereinbaren. Insgesamt können aber maximal zwölf befristete Arbeitsverträge vereinbart werden.

Fazit

Das ab 2026 geltende Recht erlaubt verschiedene Formen der Wieder- oder Neueinstellung von Mitarbeitern, die die Regelaltersgrenze erreicht haben. Auch eine sachgrundlose Befristung bei einem neuen Arbeitgeber und die befristete Beschäftigung mit Sachgrund sind ebenso möglich, wie eine unbefristete Anstellung. Neu ist, dass auch Rentner ohne



Sachgrund wieder bei ihrem früheren Arbeitgeber beschäftigt werden können, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Autor: Hartmut Fischer - WortMacht - Textservice & Ideenschmiede

Steuern und Finanzen

Rückforderung der Energiepreispauschale trifft den Arbeitnehmer, nicht den Arbeitgeber

Hat ein Arbeitgeber die Energiepreispauschale (EPP) nach § 117 EStG korrekt ausgezahlt, darf das Finanzamt eine zu Unrecht gewährte Pauschale nicht beim Arbeitgeber, sondern nur beim Arbeitnehmer zurückfordern.

Im entschiedenen Fall zahlte der Arbeitgeber im August 2022 die Energiepreispauschale (EPP) von 300 € an seine Arbeitnehmer aus und rechnete sie ordnungsgemäß auf die Lohnsteuer an. Bei einer späteren Prüfung meinte das Finanzamt, einige Arbeitnehmer seien gar nicht unbeschränkt steuerpflichtig gewesen (§ 113 EStG) und hätten daher keinen Anspruch auf die EPP. Das Finanzamt verlangte die Beträge vom Arbeitgeber zurück und setzte entsprechende Lohnsteuer fest. Der Arbeitgeber klagte dagegen. Das Finanzgericht (FG) Münster hob den Bescheid vollständig auf mit der Begründung, dass der Arbeitgeber korrekt gehandelt habe. Er musste die EPP auszahlen, weil ein gegenwärtiges Dienstverhältnis bestand und die Arbeitnehmer in Steuerklasse I waren. § 117 EStG verlangt keine Prüfung, ob die Arbeitnehmer unbeschränkt steuerpflichtig sind. Der Gesetzgeber hat bewusst keinen Verweis auf § 113 EStG in § 117 EStG aufgenommen. Der Arbeitgeber ist keine Prüfbehörde, da die Prüfung der unbeschränkten Steuerpflicht für Arbeitgeber zu aufwendig wäre und dem Zweck der schnellen Auszahlung widerspräche.

Arbeitgeber sind nur „Zahlstellen“, ähnlich wie im Lohnsteuerabzugsverfahren. Die Rückforderung muss beim Arbeitnehmer erfolgen. Eine Rückforderung vom Arbeitgeber ist rechtlich nicht möglich. Es besteht kein Bereicherungsanspruch nach § 812 BGB, da der Arbeitgeber nicht „freiwillig“ leistet, sondern gesetzlich angewiesen ist. Eine Rückabwicklung kann nur zwischen Staat und Arbeitnehmer stattfinden.

FG Münster, Urteil vom 10.12.2025, Az.: 6 K 1524/25 E

Erstattungszinsen für Gewerbesteuer als steuerpflichtige Betriebseinnahmen

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt: Zinsen auf erstattete Gewerbesteuer nach § 233a AO sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen und dürfen nicht außerbilanziell abgezogen werden.

Sachverhalt: Eine GbR, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt, erhielt in den Jahren 2013–2015 Erstattungszinsen für Gewerbesteuer. Diese Zinsen zog sie außerbilanziell nach § 4 Abs. 5b EStG wieder ab. Nach einer Außenprüfung erhöhte das Finanzamt die Gewinne, da die Zinsen als Betriebseinnahmen zu erfassen seien. Die Klage dagegen blieb erfolglos.

Der BFH bestätigt die Auffassung des Finanzamts. Erstattungszinsen für Gewerbesteuer sind betrieblich veranlasste Einnahmen. Sie beruhen auf der Erstattung einer Betriebssteuer und sind daher steuerpflichtig. Keine Neutralisierung wie bei der Gewerbesteuer selbst. Zwar sind

Gewerbesteuer und Nachzahlungszinsen nicht abzugsfähig, aber Erstattungszinsen sind kein spiegelbildlicher Vorgang zu Nachzahlungszinsen.

Erstattungszinsen gleichen den Kapitalentzug aus. Sie sind wirtschaftlich wie Zinsen aus einem Darlehen zu behandeln und daher steuerpflichtig. Die unterschiedliche Behandlung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz. Es besteht keine Vergleichbarkeit, da Erstattungszinsen nicht die Rückgewähr zuvor gezahlter Nachzahlungszinsen darstellen.

BFH, Urteil vom 26.09.2025, Az.: IV R 16/23

Urlaubsabgeltung über mehrere Jahre unterliegt der ermäßigten Besteuerung

Das Finanzgericht (FG) München hat entschieden, dass eine Urlaubsabgeltung, die Ansprüche aus mehreren Kalenderjahren umfasst, als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG zu qualifizieren ist und damit der ermäßigten Besteuerung unterliegt. Im Streitfall erhielt ein verstorbene Arbeitnehmer eine Abgeltung für insgesamt 71 nicht genommene Urlaubstage aus den Jahren 2020 bis 2022. Das Finanzamt besteuerte die Zahlung regulär, während die Erben die Anwendung der Fünftelregelung begehrten. Das Gericht folgte der Auffassung der Kläger und stellte klar, dass der Abgeltungsanspruch untrennbar mit der über mehrere Jahre erbrachten Arbeitsleistung verbunden sei. Die Zusammenballung der Zahlung sei gesetzlich vorgegeben, da eine Urlaubsabgeltung während des laufenden Arbeitsverhältnisses unzulässig ist und der Anspruch erst mit dem Tod des Arbeitnehmers entsteht.

Die Entscheidung weicht von der Rechtsprechung des FG Hamburg ab, das Urlaubsabgeltungen nicht als mehrjährige Vergütungen ansieht. Mit Blick auf die divergierende Rechtsprechung und die fehlende höchstrichterliche Klärung wurde die Revision zum BFH zugelassen.

FG München, Urteil vom 27.11.2025, Az.: 10 K 714/25

Stellplatzkosten mindern geldwerten Vorteil aus Kfz Überlassung nicht

Die unentgeltliche Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage stellt einen eigenständigen geldwerten Vorteil dar, der neben dem Vorteil aus der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs steht. Trägt der Arbeitnehmer die Stellplatzkosten selbst, führt dies nicht zu einer Minderung des geldwerten Vorteils aus der Kfz Überlassung.

BFH, Urteil vom 09.09.2025, Az.: VI R 7/23

20.000 Euro-Ostergeschenk nicht steuerfrei – kein „übliches Gelegenheitsgeschenk“

Ein Ostergeschenk von 20.000 Euro bleibt nicht steuerfrei. Das Finanzgericht (FG) Rheinland

Pfalz entschied, dass ein solcher Betrag nach allgemeiner Verkehrsanschauung die Grenze eines „üblichen Gelegenheitsgeschenks“ deutlich überschreitet und daher der Schenkungssteuer unterliegt. Der Kläger hatte argumentiert, die Schenkung sei – wie frühere Zuwendungen seines vermögenden Vaters – als übliches Geschenk anzusehen. Das Gericht stellte jedoch klar, dass die Üblichkeit nicht an den Lebensverhältnissen einzelner Bevölkerungsschichten, sondern an objektiven Maßstäben zu messen ist. Die Revision zum BFH wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 04.12.2025, Az.: 4 K 1564/24

Stellplatzkosten neben der Miete als Werbungskosten abziehbar

Wer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhält, kann die Kosten für einen zusätzlich angemieteten Pkw-Stellplatz neben der Miete als Werbungskosten absetzen. Diese Stellplatzkosten fallen nicht unter die gesetzliche Höchstgrenze von 1.000 Euro monatlich, die nur für die eigentlichen Unterkunftskosten gilt. Im entschiedenen Fall hatte der Kläger eine Zweitwohnung in Hamburg und zusätzlich einen Stellplatz für 170 Euro im Monat angemietet. Das Finanzamt erkannte lediglich die Unterkunftskosten bis zur 1.000 Euro Grenze an und lehnte den Abzug der Stellplatzkosten ab. Das Finanzgericht und später auch der Bundesfinanzhof (BFH) sahen dies anders: Ein Stellplatz gehört nicht zur Unterkunft selbst, sondern stellt eine eigenständige, beruflich veranlasste Ausgabe dar. Da die Parkplatzsituation in Hamburg angespannt war, war die Anmietung des Stellplatzes notwendig und damit steuerlich abziehbar. Unerheblich war, ob Stellplatz und Wohnung gemeinsam oder getrennt angemietet wurden. Der BFH wick damit ausdrücklich von der Auffassung der Finanzverwaltung ab.

BFH, Urteil vom 20.11.2025, Az.: VI R 4/23

Verzugszinssätze, Stand 01.01.2026

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.01.26	1,27 %	6,27 % Verbr.
01.01.26	1,27 %	10,27 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:

www.basiszinssatz.info

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz PKW und Transporter Service



56422 Wirges
02602/678-0

56412 Heiligenroth
02602/9211-0



www.goerg-jung.mercedes-benz.de

Herausforderndes Jahr – starke Impulse aus der Innungsversammlung

Die diesjährige Innungsversammlung der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied wurde von Obermeister Winfried Schneider, Windhagen, eröffnet, der alle anwesenden Mitglieder herzlich begrüßte. In seinem Geschäftsbericht blickte er auf das abgelaufene Wirtschaftsjahr zurück, das in besonderem Maße von einer deutlichen Abschwächung der Baukonjunktur geprägt war. Vor allem der Neu- und Wohnbausektor verzeichnete einen drastischen Rückgang, verursacht durch gestiegene Finanzierungskosten, anhaltende Unsicherheiten im Marktumfeld sowie eine spürbare Zurückhaltung privater und gewerblicher Investoren. Auch im Bereich Sanierung und Modernisierung stagnierte die Nachfrage, obwohl der strukturelle Bedarf an energetischen und baulichen Verbesserungen weiterhin hoch ist. Schneider machte deutlich, dass wirtschaftliche Rahmenbedingungen, veränderte Prioritäten der Auftraggeber sowie zunehmende bürokratische Vorgaben die Investitionsbereitschaft erheblich beeinflussten. Hinzu kamen der weiterhin angespannte Fachkräftemangel sowie politische Unsicherheiten, die die Planungssicherheit der Betriebe erschwerten und den organisatorischen Aufwand erhöhten. Steigende Lohn-, Material- und Energiekosten stellten viele Unternehmen zusätzlich vor große Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund betonte Schneider die Notwendigkeit verlässlicher politischer und wirtschaftlicher Perspektiven, um den Betrieben Stabilität und Zukunftssicherheit zu geben.

Im weiteren Verlauf der Versammlung begrüßte Winfried Schneider den Landrat des Kreises Neuwied, Achim Hallerbach, der über die aktuelle Situation im Landkreis umfangreich informierte. Er stellte geplante Baumaßnahmen vor, die der Kreis in den kommenden Jahren



umsetzen möchte, und erläuterte das Thema Sondervermögen sowie dessen Bedeutung für kommunale Investitionen. Seine Ausführungen boten den Mitgliedern einen wertvollen Einblick in Projekte, die auch für das regionale Handwerk von Bedeutung sein könnten.

Anschließend folgte ein fachlicher Teil mit mehreren Vorträgen. Ramon Alexander Pfeiler, Malermeister und Geschäftsführer des „ZAB – Zentrum für Aufmaße im Bauhandwerk“, präsentierte anschaulich moderne Aufmaßtechniken und vermittelte praxisnahe Hinweise für den betrieblichen Alltag. Darauf aufbauend referierte Liborio Manciacivillano, Geschäftsführer der „HWS Handwerks-Schmiede GmbH“ aus Solingen, zum Thema „Systeme & Prozesse!“ und zeigte auf, wie strukturierte Abläufe und digitale Werkzeuge die Effizienz und Organisation in Handwerks-

betrieben verbessern können. Zum Abschluss berichtete die Firma „P.A. Jansen GmbH & Co. KG“ aus Ahrweiler, vertreten durch Geschäftsführer Dirk Mayer-Mallmann, über neue Produkte der GX-Technologie. Gleichzeitig gab Mayer-Mallmann einen bewegenden Rückblick auf die verheerende Flutkatastrophe, von der das Unternehmen schwer getroffen wurde, und schilderte eindrucksvoll die Herausforderungen und den Wiederaufbau.

Die Innungsversammlung bot insgesamt eine ausgewogene Mischung aus wirtschaftlicher Analyse, fachlichem Austausch und zukunftsorientierten Impulsen. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen blickt die Innung mit Zuversicht nach vorn – getragen von Innovationsbereitschaft, Fachkompetenz und einem starken Gemeinschaftsgefühl.

Bereit für den Berufsstart - Mechatroniker für Kältetechnik feiern ihren Abschluss



Freisprechungsfeier Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Im feierlichen Rahmen fand die Freisprechungsfeier der Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz statt. Mit großer Freude konnten die frischgebackenen Fachkräfte an diesem besonderen Tag offiziell in den Gesellenstand aufgenommen und herzlich in der Berufswelt begrüßt werden. Obermeister Torsten March ging in seiner Ansprache besonders auf die vergangenen Jahre der

Ausbildung ein. Diese Zeit sei intensiv genutzt worden, geprägt von Lernen, Engagement und Durchhaltevermögen und habe nun am heutigen Tag ihren verdienten Erfolg gefunden.

Er betonte, wie unverzichtbar gut ausgebildete Fachkräfte für unsere Gesellschaft sind. Sie seien nicht nur ein wichtiger Pfeiler des täglichen Lebens, sondern auch von enormer Bedeutung für die Wirtschaft. Ohne qualifizierte Handwerkerinnen und Handwerker könne unser Land in vielen Bereichen nicht

funktionieren. Ein besonderer Dank galt den Lehrkräften von der Berufsschule, den Ausbildungsbetrieben sowie den Dozenten der Handwerkskammer, die die Prüflinge engagiert auf ihre Abschlussprüfung vorbereitet und sie auf diesem Weg begleitet haben.

Ebenso hob Torsten March hervor, dass auch die Unterstützung durch Eltern und Familien eine entscheidende Rolle gespielt hat. Ohne Rückhalt und Motivation aus dem persönlichen Umfeld wäre es für viele deutlich schwieriger gewesen, die Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

Mit Blick auf die Zukunft mahnte er, sich nicht ausschließlich auf die neuen Medien, Google oder Künstliche Intelligenz zu verlassen, sondern stets selbst mitzudenken und Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen. Gerade Weiterbildung sei ein Schlüssel für langfristigen Erfolg. Die neuen Fachkräfte sollten die Chancen nutzen, die sich ihnen bieten, um richtig durchzustarten.

Besonders geehrt wurde an diesem Tag auch der Prüfungsbeste Kai Specht von der Firma Becker Kälte- und Klimatechnik GmbH aus Neuwied. Die Innung gratuliert allen Absolventen herzlich und wünscht ihnen für ihren weiteren beruflichen Weg viel Erfolg, Mut und Freude am Handwerk.



Wir bieten die Komplettlösung für Ihre betrieblichen Abfälle – damit Sie sich auf Ihr Handwerk konzentrieren können.

Verlässliche Entsorgung und Verwertung von:

- > Gewerbeabfällen > Holz > Dämmmaterial und Dachpappe
- > Asbest > Metalle > Bauschutt und Baumischabfälle > Folien
- > Glas > Kartonnagen > Altakten > und vieles mehr



REMONDIS Mittelrhein GmbH
57610 Altenkirchen // Graf-Zeppelin-Str. 9-11
T +49 (0) 2681/9540-50 // vertrieb-ak@remondis.de
remondis-mittelrhein.de

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

Neue Fachkräfte starten durch Freisprechungsfeier der Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Im feierlichen Rahmen begrüßte die Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord ihre frischgebackenen Fachkräfte bei der Freisprechungsfeier. Nach dreieinhalb Jahren intensiver Ausbildung sind die jungen Informationselektroniker nun offiziell in den Beruf gestartet und wurden feierlich in den Gesellenstand aufgenommen.

Der Prüfungsvorsitzende Mark Graßmann bedanke sich bei allen, die die Auszubildenden während ihrer Lehrzeit unterstützt haben – den Ausbildern in den Betrieben, den Lehrkräften in den Berufsschulen und den Dozenten der Handwerkskammer.

Einen besonderen Dank richtete er an die Familien, Freunde und Bekannten, die die Auszubildenden während der dreieinhalbjährigen Ausbildung begleitet, Rückhalt gegeben und in herausfordernden Momenten unterstützt haben.

Mark Graßmann ging auch auf den Ablauf der Prüfungen und die erbrachten Leistungen ein. Er lobte das Engagement und die Professo-



nalität der Absolventen und betonte zugleich die Bedeutung von Weiterbildung, denn wer langfristig erfolgreich sein möchte, muss mit den Entwicklungen Schritt halten und sich kontinuierlich fortbilden. Die Innung gratu-

liert allen Absolventen und wünscht ihnen für ihre berufliche Zukunft viel Erfolg, Freude am Beruf und den Mut, die Chancen der digitalen Welt aktiv zu nutzen.

Gemeinsam stark fürs Handwerk – Bäcker-Innung Rhein-Westerwald setzt klare Schwerpunkte



Im Rahmen der diesjährigen Innungsversammlung traf sich die Bäcker-Innung Rhein-Westerwald zum Austausch über aktuelle Themen des Bäckerhandwerks. Obermeister Hubert Quirnbach begrüßte die anwesenden Mitglieder und eröffnete die Tagung mit seinem Geschäftsbericht. Dabei gab er einen Überblick über die aktuelle Entwicklung und Themen innerhalb der Innung.

Ein wichtiger Tagesordnungspunkt der Versammlung war das Thema Gefährdungen am Arbeitsplatz. Hierzu informierte Referent Christof Nolte vom Bäckerinnungs-Verband

Westfalen-Lippe die Innungsbetriebe umfassend. In seinem Vortrag sensibilisierte er die Mitglieder für mögliche Risiken im Arbeitsalltag und zeigte auf, wie wichtig ein bewusster Umgang mit Arbeitsschutz und Prävention in den Betrieben ist. Im weiteren Verlauf stand die Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2025 auf der Agenda. Diese wurde von der Innungsversammlung ausführlich besprochen und einstimmig verabschiedet.

Anschließend wurde der Haushaltsplan für das Jahr 2026 beraten und von der Innungsversammlung beschlossen.

Zum Abschluss der Tagung dankte Obermeister Hubert Quirnbach allen Teilnehmenden für ihr Engagement und die konstruktive Zusammenarbeit. Im Anschluss lud er die Anwesenden zu einem gemeinsamen Mittagessen ein, bei dem die Innungsversammlung ihren Ausklang fand.



Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Informationen erhalten Sie von
 Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V.
 Langendorfer Straße 91 · 56564 Neuwied
 Telefon 0 26 31/94 64-0
 SIGNAL IDUNA Gebietsdirektion
 Bubenheimer Bann 4 / 1. OG
 56070 Koblenz
 Tel. 0231 / 135-0
 Email: gd.koblenz@signal-iduna.de

Stark für das Handwerk – Der neue Unfallschutz der SIGNAL IDUNA

Im Handwerk schaffen Sie täglich Werte. Doch was passiert, wenn Ihr wichtigstes „Werkzeug“ – Ihr eigener Körper – nach einem Unfall nicht mehr wie gewohnt funktioniert? Weil uns das bewusst ist, haben wir unseren Unfallschutz speziell auf die Bedürfnisse von Menschen im Handwerk zugeschnitten.

Abgesichert, wenn es wirklich zählt

Wenn Hände, Arme oder Beine verletzt sind, ist schnelle und gute Hilfe entscheidend. Wir haben daher unsere finanzielle Unterstützung in genau diesen Fällen verbessert. Das wird an einem Beispiel besonders deutlich:

Angenommen, Sie verlieren durch einen Unfall die Funktion Ihres Daumens. Bei einer Versicherungssumme von 100.000 Euro und einer Progression von 250 %, würde dies nach

der Standard-Gliedertaxe 20.000 Euro bedeuten. Dank der erhöhten Gliedertaxe für das Handwerk erhalten Sie im selben Fall eine Leistung in Höhe von 105.000 Euro!

Mehr als nur Geld: Ein starker Rückhalt

Unser Unfallschutz geht weit über die reine Finanzleistung hinaus:

1. Vorsorge wird belohnt:

Wir beteiligen uns mit einem jährlichen Sicherheitsbudget an Kosten für Präventionsmaßnahmen (z. B. Kauf eines Fahrradhelms).

2. Hilfe im Ernstfall:

Mit dem immer mitversicherten Reha-Management unterstützen wir Sie bei der best-

möglichen Genesung und den organisatorischen Aufgaben und beteiligen uns an den Kosten.

3. Fokus auf den Nachwuchs:

Auszubildende und junge Fachkräfte bis 24 Jahren profitieren von bis zu 50 % günstigeren Beiträgen.

4. Der Unfallschutz der SIGNAL IDUNA ist ein starker Partner für alle im Handwerk.

Sichern Sie jetzt das Fundament Ihres Erfolgs ab: Ihre Gesundheit.

Jetzt informieren
www.signal-iduna.de/unfall

SIGNAL IDUNA 
 füreinander da

Da für große Sprünge.

Unsere leistungsstarken Versicherungen für alle.

Seit über 110 Jahren begleiten wir Kundinnen und Kunden als verlässlicher Partner für alle Versicherungs- und Finanzfragen durch ihr Leben. Mit maßgeschneiderten Dienstleistungen, erstklassigem Service und persönlicher Beratung. Und das alles selbstverständlich direkt in Ihrer Nähe. Denn darauf können Sie sich bei SIGNAL IDUNA verlassen: dass wir immer für Sie da sind

Alicia Meyer
 Regionalmanagerin der SIGNAL IDUNA
 Bubenheimer Bann 4, 56070 Koblenz
 Mobil 0152 25678948
alicia.meyer@signal-iduna.net



Zukunftsthemen und aktuelle Herausforderungen im Fokus



Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Die Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen nutzte ihre diesjährige Innungsversammlung, um auf ein ereignisreiches Jahr zurückzuschauen und die Weichen für kommende Herausforderungen zu stellen.

Nach der Begrüßung durch Obermeister Joachim Löcherbach stellte dieser seinen Geschäftsbericht vor. Dabei ließ er das vergangene Jahr Revue passieren und ging insbesondere auf die aktuellen politischen Rahmenbedingungen ein, die spürbare Auswirkungen auf das Dachdeckerhandwerk und die Betriebe in der Region haben.

Ein besonderes Augenmerk lag auf den Fachvorträgen, die den Innungsmitgliedern praxisnahe Informationen und neue Impulse boten. So stellte Stephan Hinz von der Firma Alwitra innovative Lösungen für Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dächern vor.

Seine vorgestellten Konzepte stießen auf großes Interesse und zeigten Möglichkeiten auf, wie Betriebe den wachsenden Anforderungen im Bereich erneuerbare Energien begegnen können.

Ein weiteres hochaktuelles Thema waren die neuen Fachregeln für barrierefreie Übergänge bei Flachdächern.

Referentin Sarah Darscheid von der Dachdeckerfachschule Mayen erläuterte anschaulich die wichtigsten Neuerungen und deren Bedeutung für die tägliche Praxis.

Auch betriebswirtschaftliche Aspekte kamen

nicht zu kurz. Michael Braun Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, berichtete über aktuelle Entwicklungen rund um die Betriebsführung und griff dabei wichtige Themen auf, die für die Unternehmen von großer Relevanz sind.

Darüber hinaus informierte Christoph Galenstein von der IKK Südwest über Unterstützungsangebote zur Fachkräftegewinnung sowie Präventionsmaßnahmen. Er gab den Betrieben wertvolle Tipps zur Gesunderhaltung der Mitarbeitenden und zur langfristigen Sicherung qualifizierter Fachkräfte.

Landesinnungsmeister Johannes Lauer stellte die Arbeit des Landesverbandes im vergangenen Jahr vor und gab einen Ausblick auf geplante Schwerpunkte und Entwicklungen für das Jahr 2026.

Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde die Jahresrechnung 2024 vorgestellt und von den anwesenden Mitgliedsbetrieben einstimmig genehmigt. Ebenso erfolgte die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2026, der nach ausführlicher Vorstellung ebenfalls Zustimmung fand.

Unter dem Punkt „Anregungen, Wünsche, Verschiedenes“ wurden abschließend verschiedene Anliegen aus dem Kreis der Mitglieder besprochen.

Zum Ausklang der Veranstaltung lud Obermeister Joachim Löcherbach die Innungsmitglieder zu einem gemeinsamen Abendessen ein, das Raum für Fachgespräche und persönlichen Austausch bot.

- Anzeige -

ANWÄLTE
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de

www.rechtsanwalt-montabaur.de

- Anzeige -

E|HANDWERK



**Mehr Sicherheit durch Ihre
E-CHECK
Fachbetriebe**

**Ihr Smart Building
hört auf Sie**
Mehr Effizienz für Ihren Betrieb

SHK Freisprechung: Junge Fachkräfte erhalten ihre Gesellenbriefe



Mit viel guter Stimmung und spürbarer Aufregung startete die diesjährige Freisprechungsfeier der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald. Die Innung hatte ins Schützenhaus nach Raubach eingeladen – und zahlreiche Gäste aus Betrieben, Familien und Handwerk waren gekommen, um diesen besonderen Moment mitzuerleben. Schon zu Beginn lag eine gewisse Spannung im Raum, denn jeder der angehenden Gesellinnen und Gesellen wartete voller Vorfreude auf den Augenblick, an dem endlich der begehrte Gesellenbrief überreicht werden würde.

Obermeister Lichtenthäler begrüßte die Gäste mit sichtbarer Freude über die starke Beteiligung. In seiner Rede würdigte er die Leistungen der jungen Fachkräfte und machte deutlich, welche Bedeutung das Handwerk heute für die Gesellschaft hat. „Das Handwerk ist das Rückgrat unserer Wirtschaft – und Sie gehören ab heute zu dieser starken Gemeinschaft“, betonte er. „Mit Ihrem Können, Ihrer Ausdauer und Ihrem Verantwortungsbewusstsein sorgen Sie dafür, dass unsere Region und unser Land funktionieren.“

Besonders hob er hervor, wie wichtig das SHK-Handwerk für die Zukunft ist. Klimawende, erneuerbare Energien und moderne Gebäudetechnik seien ohne qualifizierte Fachkräfte nicht zu bewältigen. „Ohne das SHK-Handwerk wird die Energiewende nicht gelingen. Sie sind diejenigen, die aus politischen Zielen praktische Realität machen“, so Lichtenthäler.

Auch der Kreishandwerksmeister des Kreises Altenkirchen, Wolfgang Becker, schloss sich den Glückwünschen an und überbrachte die Grüße der Kreishandwerkerschaft. Er ermutigte die Absolventinnen und Absolventen, die Chancen des lebenslangen Lernens aktiv zu nutzen. „Ihre Ausbildung ist ein starkes Fundament – aber sie ist erst der Anfang. Weiterbildung eröffnet Ihnen Wege, von denen Sie heute vielleicht noch gar nicht träumen“, sagte er. „Ob Meister, Techniker oder Studium: Das Handwerk bietet Ihnen alle Möglichkeiten.“



Ein besonderer Moment der Veranstaltung war die Übergabe der Prüfungszeugnisse durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Friedel Rosenberg und die Lehrkräfte der Berufsbildenden Schulen. „Sie alle haben gezeigt, was mit Fleiß und Leidenschaft möglich ist“, lobte der Prüfungsausschussvorsitzende. Mit sichtlichem Stolz nahmen die frischgebackenen Gesellinnen und Gesellen ihre Dokumenten entgegen.

Die Prüfungsbesten waren (1. Platz) Tom Yannick Steup, Nisterau, Ausbildungsbetrieb Frank Weber, Installateur- u. Heizungsbauermeister, Hof, (2. Platz) Marius Catalin Manea, Breitenau, Ausbildungsbetrieb Jürgen Hoffmann GmbH, Kleinmaischeid und (3. Platz) Timon Schneider, Daaden, Ausbildungsbetrieb Schacht + Brederlow GmbH, Daaden.

Alle 3 Prüfungsabsolventen erhielten ein zusätzliches Geschenk der Innung.

Zum Abschluss nutzten Ausbilder, Familien und Innungsvertreter beim gemeinsamen Imbiss die Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen, Erinnerungen zu teilen

und den erfolgreichen Abschluss in entspannter Atmosphäre zu feiern.



Neue Nachwuchskräfte der Friseur-Innung freigesprochen

Die Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald freut sich, drei neue Fachkräfte in ihren Reihen begrüßen zu dürfen. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung erhielten Alina Gehlbach, Christine Ebener und Furkan Karabag ihre Prüfungszeugnisse.

Mit ihrem erfolgreichen Abschluss legen die jungen Handwerkerinnen und Handwerker den Grundstein für ihren weiteren beruflichen Weg.

Die Innung gratuliert herzlich und wünscht ihnen einen vielversprechenden Start in ihre berufliche Zukunft sowie alles Gute für ihren weiteren Weg.



Von links: Sarah Steffens, Astrid Hölzemann, Prüfling Alina Gehlbach, Hilde Malm, Anna Abidi



Von links: Astrid Hölzemann, Prüfling Christine Ebener, Sarah Steffens.

Auf den Bildern fehlt Furkan Karabag

Neue Fahrtschreiber-Regelungen ab 2026

Ab dem 01. Juli 2026 gelten im gewerblichen Straßenverkehr erweiterte Vorschriften zum Einsatz von Fahrtschreibern.

Zusätzlich zu den bisherigen Regelungen für Fahrzeuge ab 3,5 t besteht ab dem 01. Juni 2026 die Pflicht zur Nutzung eines intelligenten Fahrtschreibers Gen V2 auch für Fahrzeuge ab 2,5 t, sofern diese für den grenzüberschreitenden Güterverkehr oder für Kabotage (Erbringen von Transportdienstleistungen innerhalb eines Landes durch ein ausländisches Verkehrsunternehmen) eingesetzt werden.

Ausschlaggebend ist dabei nicht die Zulassungsart (PKW/LKW), sondern ausschließlich der Einsatzzweck des Fahrzeugs. Die Handwerker-Ausnahmeregelung bis 7,5 t bleibt unverändert bestehen.

Die HandwerkerAusnahme bis 7,5t kurz erläutert:

Die Handwerker-Ausnahme gilt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t, die von Handwerksbetrieben eingesetzt werden.



Bild: stock.adobe.com, phoenix021

Voraussetzung ist, dass

- das Fahrzeug zur Beförderung von Material, Werkzeug oder Maschinen dient
- die Fahrt im Umkreis von 100 km um den Unternehmensstandort erfolgt
- das Fahren nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihre Innungsgeschäftsstelle.

Details und Anwendungsfälle:

Fahrzeug	Einsatz	Bis 31.05.2026	Ab 01.06.2026
≤ 2,5 t	egal	✗ nein	✗ nein
2,5–3,5 t	national	✗ nein	✗ nein
2,5–3,5 t	grenzüberschreitend	✗ nein	✓ ja
2,5–3,5 t	Kabotage	✗ nein	✓ ja
> 3,5 t	gewerblich	✓ ja	✓ ja

Hier sparen Innungsmitglieder!

Beim Bezug von Handwerksbedarf, Arbeitskleidung und Arbeitsschutz richtig sparen!

Alles aus einer Hand:

Kauf-Berufsbekleidung

Sicherheitsschuhe
für alle Branchen

Profi-Werkzeuge

praktisches Zubehör

Alle Innungsmitglieder erhalten bei jedem Einkauf einen Sondernachlass von 3%, zusätzlich zu den regulären Einzel- und Staffelpreisen sowie Zahlungskonditionen.

Diese zusätzliche Rabattierung kann durch Angabe der Mitgliedschaft genutzt werden.

Bitte fügen Sie bei Erstbestellung eine Mitgliedsbescheinigung bei. Wenn Sie bereits eine Mitgliedsbescheinigung eingereicht haben, können Sie problemlos die vergünstigten Rahmenkonditionen nutzen.



Bitte unbedingt angeben, dass Sie Mitglied der Innung sind.

Einen Katalog erhalten Sie von Engelbert Strauss unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter

www.engelbert-strauss.de



STRAUSS

Vertrags- und Baurecht

Beim Wegfall wichtiger Gewerke kein Verbraucherbaupvertrag

Wenn ein Unternehmer von einem Verbraucher zum Bau eines neuen Gebäudes verpflichtet wird, handelt es sich um einen Verbraucherbaupvertrag. Die Leistung darf sich nicht auf einen Teil des neuen Gebäudes beschränken. Wenn wichtige Gewerke von Anfang an von der Leistungsverpflichtung des Bauunternehmers ausgenommen werden, liegt kein Verbraucherbaupvertrag vor, etwa wenn die Haustechnik nicht beauftragt worden ist. *OLG Schleswig, Urteil vom 17.12.2025, Az.: 12 U 35/25*

Architekt schuldet die erforderliche Freianlagenplanung

Die Baugenehmigung für ein Gebäude stellt auch Anforderungen an die Außenanlage, nämlich Angaben zu Zufahrts- und Rettungswegen sowie Stellplätzen. In diesem Fall ist der Architekt verpflichtet, die erforderlichen Freianlagenplanungen vorzunehmen. *OLG Köln, Urteil vom 05.11.2025, Az.: 11 U 138/23*

Ausführungspläne müssen vom Bauüberwacher geprüft werden

Ein Bauvorhaben wird nicht nur nach den Plänen des Architekten ausgeführt, sondern auch nach Plänen eines Dritten. In diesem Falle muss der mit der Objektüberwachung beauftragte Architekt prüfen, inwieweit die Planung mangelfrei ist. *OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.09.2025, Az.: 8 U 17/24*

Neuausschreibung bei Verlängerung der Laufzeit

Wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit verlängert wird, kann dies eine die Neuausschreibung des Auftrags verpflichtende wesentliche Änderung des Vertrages darstellen. *VK Bund, Beschluss vom 26.05.2025, Az.: VK 2 – 31/25*

Nur bei Trennbarkeit von übrigen Losen Aufhebung eines Loses

Es ist unzulässig, eine Teilaufhebung für ein Los durchzuführen, wenn die Ausschreibung aufgrund der Vorgaben der Vergabestelle nicht von der Ausschreibung für ein weiteres Los abtrennbar ist. *OLG Schleswig, Urteil vom 21.11.2025, Az.: 54 Ve RG 4/25*

Kein Abzug neu für alt bei verspäteter Mängelbeseitigung

In seinem Urteil vom 27.11.2025 klärte der Bundesgerichtshof (BGH), ob bei der Mängelbeseitigung im Werkvertragsrecht ein „Abzug neu für alt“ vorzunehmen ist. Der BGH verneint dies grundsätzlich – selbst wenn der Mangel erst spät auftritt, das Werk zuvor uneingeschränkt nutzbar war und die Nachbes-

serung objektiv zu einer Verbesserung oder längeren Lebensdauer führt.

Die Begründung des Gerichts: Ein Vorteilsausgleich nach § 242 BGB kommt nur in Betracht, wenn der Vorteil adäquat kausal auf das schadensauslösende Ereignis zurückgeht und dem Besteller zumutbar ist. Bei der Mängelbeseitigung ist dies regelmäßig nicht gegeben.

Die Konsequenz hieraus: Der Unternehmer trägt die vollständigen Kosten der Mängelbeseitigung, auch wenn die neue Ausführung hochwertiger oder langlebiger ist.

Dem Urteil lag ein Fall zu Mängeln an einem Fahrsilo zugrunde, das der Besteller jahrelang problemlos genutzt hatte. Trotz dieser langen Nutzung lehnte der BGH einen Abzug „neu für alt“ ab. *BGH, Urteil vom 27.11.2025, Az.: VII ZR 112/24*

Schwarzarbeit bei Barzahlung ohne Rechnung

Das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg entschied, dass Barzahlungen ohne Rechnung ein starkes Indiz für Schwarzarbeit darstellen. In dem Verfahren ging es um einen Werkvertrag, bei dem Leistungen ohne ordnungsgemäße Rechnungsstellung und ohne Abführung von Steuern bzw. Sozialabgaben erbracht worden waren.

Das Gericht stellte klar: Fehlt eine Rechnung und erfolgt die Zahlung bar, spricht dies regelmäßig dafür, dass beide Parteien bewusst gegen steuerrechtliche Pflichten verstoßen wollten. Solche Verträge sind nichtig, weil sie gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verstoßen. Ansprüche wie Werklohn oder Mängelrechte können dann weder vom Unternehmer noch vom Auftraggeber wirksam geltend gemacht werden.

Diese Entscheidung reiht sich in die gefestigte Rechtsprechung ein, wonach Schwarzarbeit zivilrechtlich nicht geschützt wird. *OLG Brandenburg, Urteil vom 16.10.2025, Az.: 10 U 113/24*

Hohe Anforderungen an Ausschluss bei Kündigung

Ein Bieter wehrte sich gegen seinen Ausschluss aus einem Vergabeverfahren. Der öffentliche Auftraggeber hatte den Ausschluss damit begründet, dass der Bieter im Vorauftrag wegen dauerhafter Schlechtleistung und Nichtausführung trotz Fristsetzung gekündigt worden war. Dies stelle einen fakultativen Ausschlussgrund wegen früherer Schlechtleistung dar.

Kernaussagen der Vergabekammer in diesem Fall: Frühere Schlechtleistung kann einen Ausschluss rechtfertigen, aber nur unter engen Voraussetzungen. Der Auftraggeber muss konkret darlegen,

warum die frühere Vertragsstörung die Zuverlässigkeit im neuen Verfahren infrage stellt. Eine Anhörung des betroffenen Bieters ist zwingend, bevor ein Ausschluss wegen früherer Schlechtleistung ausgesprochen wird. Der Auftraggeber muss prüfen, ob der Bieter Selbstreinigungsmaßnahmen (§ 125 GWB) ergriffen hat. Pauschale Hinweise auf eine frühere Kündigung reichen nicht aus.

Die Vergabekammer stellt hohe Anforderungen an die Begründung eines Ausschlusses wegen früherer Schlechtleistung. Der Auftraggeber muss sorgfältig prüfen, dokumentieren und den Bieter anhören. Ein Ausschluss ohne diese Schritte ist rechtswidrig. *VK Niedersachsen, Beschluss vom 08.04.2025, Az.: VbK – 11/2025*

Baustopp bei fehlender Baugenehmigung

Wenn keine Baugenehmigung vorliegt, ist der Architekt verpflichtet, den Bauherrn hierüber aufzuklären und die Bauarbeiten zu stoppen, da die Fortführung der Arbeiten gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Wenn die Baugenehmigungsbehörde eine Genehmigung in Aussicht gestellt oder später erteilt hat, entfällt die Haftung des Architekten wegen einer nicht genehmigungsfähigen Planung nicht. *OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.11.2025, Az.: 15 U 6/25*


Keine Mangelanprüche ohne Vertrag

Im entschiedenen Fall machte ein Bauherr Mangelanprüche geltend. Der Unternehmer bestritt jedoch, dass für die angeblich mangelhaften Arbeiten überhaupt ein Werkvertrag zustande gekommen sei.

Das Oberlandesgericht (OLG) München stellte klar: Ohne Werkvertrag keine Mangelanprüche. Der Besteller trägt die volle Beweislast, dass ein Werkvertrag über genau die Leistungen geschlossen wurde, die er später als mangelhaft rügt. Zusatz- oder Kulanzleistungen begründen keinen Vertrag. Arbeiten, die über den ursprünglichen Vertrag hinausgehen, führen nicht automatisch zu einem neuen Werkvertrag – auch nicht, wenn sie per Regiebericht abgerechnet werden oder „aus Kulanz“ erbracht werden.

Konsequenz: Ohne nachweisbaren Vertrag keine Gewährleistung, keine Mängelrechte, keine Vorschussansprüche. Diese Linie entspricht der strengen Rechtsprechung zur Vertragsbegründung im Werkvertragsrecht.

Der BGH hat am 23.07.2025 die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen. Damit wurde der Beschluss des OLG München rechtskräftig. *OLG München, Beschluss vom 31.05.2024, Az.: 20 U 3765/23 Bau – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen BGH, Beschluss vom 23.07.2025, Az.: VII ZR 106/24*



Herausforderungen gemeinsam meistern

Sie möchten die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter fördern und ein betriebliches Gesundheitsmanagement etablieren? Unser Kompetenzteam ist jederzeit gerne für Sie da und unterstützt Sie bei der Umsetzung.

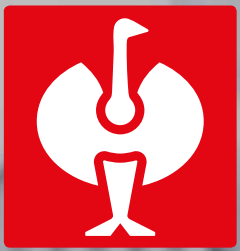


Jetzt Ansprech-
partner finden!

www.ikk-jobaktiv.de

ikk
Südwest

JOBaktiv
Gesund arbeiten



STRAUSS



Zehenschutz
& Wetterschutz

strauss.de

Strauss Deutschland GmbH & Co. KG • Frankfurter Straße 98-108
63599 Biebergemünd • Tel. 0 60 50 / 97 10 12